



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**PFLICHTENHEFT  
FÜR DIE WASSERKOMMISSION**

(IN KRAFT SEIT 4. OKTOBER 1982)

Der Gemeinderat, gestützt auf die Bestimmungen von § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

#### **Art. 1 Rechtsgrundlage/Rechtsnatur**

- § 97 Gemeindegesetz und § 42 Gemeindeordnung sowie Artikel 3.3 des Wasserreglements der Gemeinde Gelterkinden vom 13. Dezember 1974.
- Die Wasserkommission ist somit eine Kommission mit behördlichen Befugnissen.
- Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat.

#### **Art. 2 Wahl/Amtsdauer/Konstituierung**

- Die Wasserkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Von Amtes wegen gehören ihr der Vorsteher des Wasserwesens als Präsident und ein Mitglied der Feuerwehrkommission an.
- Die übrigen drei Mitglieder werden durch die aus Gemeinderat und Gemeindekommission bestehende Wahlbehörde gewählt.
- Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.
- Für die Konstituierung wird die Kommission vom Präsidenten einberufen.

#### **Art. 3 Organisation**

- Die Kommission wählt einen Vizepräsidenten und einen Aktuar.
- Die Sitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen der übrigen Mitglieder einberufen. Die Wasserkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Brunnenmeister kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- Die Einladungen zu den Sitzungen können schriftlich oder mündlich erfolgen.
- Die Sitzungsprotokolle werden den Mitgliedern und der Aufsichtsinstanz zugestellt.

#### **Art. 4 Aufgaben und Befugnisse**

- Bewilligung von Wasseranschlussgesuchen:
  - Normalfälle werden zur Erledigung an den Präsidenten und an den Aktuar delegiert. Der Aktuar führt ein Verzeichnis über die erteilten Bewilligungen.
  - Sonderfälle werden von der ganzen Kommission bearbeitet und entschieden.
- Beratung aller Vorlagen, die das Wasserwerk betreffen.
- Beratung des Vorentwurfs zum jährlichen Budget der Wasserversorgung.
- Der Gemeinderat überweist der Wasserkommission alle einschlägigen Geschäfte zur Stellungnahme. Die Kommission kann spezifische Geschäfte an einzelne Mitglieder delegieren.

**Art. 5 Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat beschliesst, nachdem das Pflichtenheft der Rechnungsprüfungskommission von der Gemeindeversammlung beschlossen ist, das Inkrafttreten dieses Pflichtenheftes.

4460 Gelterkinden, 4. Oktober 1982

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident:            Der Verwalter:

sig. Urs Winistörfel    sig. Erich Buser

Nachdem die Gemeindeversammlung das Pflichtenheft für die Rechnungsprüfungskommission am 27. April 1983 beschlossen hat, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 2. Mai 1983 das Pflichtenheft für die Wasserkommission auf den 1. Juli 1983 in Kraft gesetzt.